

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Comprex Service GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Geschäftsbedingungen der Kunden gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

Für jede Dienstleistung wird ein Angebot in schriftlicher oder mündlicher Form erstellt. Die Angebote sind bis zur Erteilung des Auftrags freibleibend, soweit im Angebot selbst nichts anderes vermerkt ist. Erst mit unserer Auftragsbestätigung, die in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen kann, kommt ein Vertrag zustande. Verbindlich sind nur die in der Auftragsbestätigung genannten Konditionen. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht gültig.

§ 2 Preise / Kalkulationsbasis

Alle Preise werden als Nettopreise in EUR ausgewiesen und verstehen sich somit zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Abrechnung der Projekte erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Aufwand. Als Aufwand gelten die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Diese können von den im Angebot angegebenen, in der Regel geschätzten Werten abweichen. Jede Arbeitsstunde wird mit einem Stundensatz abgerechnet.

Die Stundensätze für die Technikeinheit und für den Techniker werden einzeln aufgeführt, sind jedoch als eine Einheit zu betrachten und können nicht getrennt voneinander beauftragt werden.

Für die Abrechnung sind die auf den Tagesrapporten von unseren Mitarbeitern dokumentierten Arbeitsstunden maßgeblich. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift auf den Tagesrapporten die Richtigkeit der Angaben. Nachträgliche Korrekturen sind, sofern es sich nicht um Rechen- oder Übertragungsfehler handelt, nicht möglich. Sollte das Einholen der Unterschrift des Kunden vor Ort ausnahmsweise nicht möglich sein, sind die angegebenen Werte in diesem Fall auch ohne Unterschrift für die Abrechnung verbindlich.

Sind auf den Tagesrapporten Pausenzeiten ausgewiesen, handelt es sich um eine tatsächliche Arbeitsunterbrechung. Diese Zeit wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nicht abgerechnet. Solange der Reinigungsprozess läuft (Technikeinheit in Betrieb), zählt dies für die Abrechnung als Arbeitszeit. Durch den Automatikbetrieb der Technikeinheiten können unsere Mitarbeiter die gesetzlich vorgeschriebenen Pausenzeiten einhalten, ohne dass der Reinigungsprozess und damit die eigentliche Arbeit unterbrochen werden. Daher werden diese Ruhepausen auf den Tagesrapporten nicht explizit ausgewiesen.

§ 3 Zusatz- / Nebenkosten

Wird kundenindividuell Material oder Zubehör bereitgestellt, das beim Auftraggeber verbleibt, wird dies in Rechnung gestellt. Verbrauchsabhängige Materialien (z.B. Perlatoren, Eckventile, Filtervliese u.ä.) werden auf Nachweis abgerechnet.

Liegen zwischen Auftragserteilung und gewünschtem Durchführungstermin des Kunden 3 Tage oder weniger („Eilauftrag“), behalten wir uns vor, für erhöhten Organisationsaufwand einen Aufschlag zu berechnen.

§ 4 Vorplanung

Für die qualifizierte Umsetzung einer Reinigungsmaßnahme kann eine technische Vorplanung erforderlich sein. Die Abstimmung hierzu erfolgt mit dem Kunden im Rahmen des Beratungsgesprächs. Für die Vorplanung wird ein separates Angebot erstellt, das durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich wird.

§ 5 Arbeitszeit / Zuschläge

Zuschläge fallen für Mann- und Maschinenstunden an. Der Zeitraum zwischen 6 Uhr und 20 Uhr gilt als Tagschicht. Die in der Tagschicht anfallenden Arbeitsstunden werden mit dem zuschlagsfreien Stundensatz abgerechnet. Der Zeitraum zwischen 20 Uhr und 6 Uhr gilt als Nachtschicht. Auf die in der Nachtschicht anfallenden Arbeitsstunden wird ein Nachtzuschlag in Höhe von 25 % erhoben. Handelt es sich bei den Arbeitsstunden in der Nachtschicht um Reisezeiten der Techniker, sind diese zuschlagsfrei.

Werden Projekte an Wochenenden oder Feiertagen abgewickelt, gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, folgende Zuschläge:

Samstag	+ 10 %
Sonntag	+ 50 %
gesetzlicher Feiertag	+ 100 %

Fallen Nachtstunden auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so kommt der Nachtzuschlag zusätzlich zur Anwendung. Grundlage für die Berechnung ist der bereits um den Wochenend-/Feiertagszuschlag erhöhte Stundensatz.

§ 6 Vergütungsanspruch

Der Vergütungsanspruch entsteht durch Vertragsschluss. Ein im Vorfeld der jeweiligen Reinigung definierter Reinigungserfolg kann nicht garantiert werden, da der Zustand der Rohrleitung, die Konsistenz der Ablagerungen und die sonstigen Einflussfaktoren meist nicht oder nur unvollständig bekannt sind. Das gleiche gilt für eine Aussage bezüglich der Nachhaltigkeit einer Reinigung.

Mit der Unterschrift auf den entsprechenden Tagesrapporten bestätigt der Auftraggeber die Richtigkeit der Angaben und die Durchführung der beauftragten Dienstleistungen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind ab Rechnungsdatum innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug fällig. Ein ungerechtfertigter Abzug von Skonto wird nachgefordert. Abweichende Zahlungsbedingungen oder sonstige Nachlässe gelten nur, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung explizit aufgeführt sind.

§ 8 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt uns alle, zur sach- und fachgerechten Durchführung unserer Arbeiten erforderlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere ein aussagekräftiges Planwerk zu den zu reinigenden Trink- oder Abwasserleitungen, Trinkwasserinstallationen in Gebäuden oder industriellen Leitungssystemen.

Der Auftraggeber schafft vor Ausführung der Reinigungsarbeiten die notwendigen technischen Rahmenbedingungen für den Einsatz unserer Technologie. Der Auftraggeber ist für die Entsorgung der Spülwässer und des Spülgutes zuständig.

Für die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Genehmigungen (z.B. Genehmigung für Nacharbeit, verkehrsrechtliche Genehmigung, Einleitgenehmigung o.a.) hat der Auftraggeber rechtzeitig Sorge zu tragen bzw. uns darauf hinzuweisen. Anfallende Kosten gehen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, zu Lasten des Kunden.

§ 9 Warte- und Ausfallzeiten / Projektabbruch

Entstehen während eines Projekts von uns nicht zu vertretende Warte- oder Ausfallzeiten, werden diese generell als solche im Tagesrapport separat dokumentiert und wie eine **Arbeitsstunde** abgerechnet.

Wird ein Projekt aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, vom Auftraggeber abgebrochen, behalten wir uns vor, zusätzlich zu den bereits erbrachten Leistungen eine angemessene Entschädigung in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Entschädigung wird individuell festgelegt und orientiert sich am Umsatzausfall abzüglich nicht angefallener Neben- und Betriebskosten unter Berücksichtigung des Grundes und des Zeitpunkts des Abbruchs.

§ 10 Auftragsstornierung

Wird ein bereits erteilter Auftrag **weniger als 10 Tage** vor dem geplanten Beginn des Projekts vom Auftraggeber storniert, behalten wir uns vor, **80 %** der vereinbarten, im individuellen Angebot ausgewiesenen Vergütung in Rechnung zu stellen. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob wir die Techniker und / oder Technischeinheiten anderweitig hätten disponieren können oder ob der stornierte Auftrag zu einem späteren Zeitpunkt zur Ausführung gelangt.

§ 11 Haftung

Unser Unternehmen haftet nicht für Schäden an Absperrarmaturen, Rohrleitungen, Hausinstallationen etc., es sei denn, diese sind vorsätzlich oder grob fahrlässig von uns verursacht worden. Eine Haftung für Arbeiten, die das beauftragte Personal auf Verlangen des Auftraggebers ohne Wissen des Auftragnehmers vornimmt, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist 76829 Landau in der Pfalz.

§ 13 Schlussvorschriften

Alle Rechtsbeziehungen im Verhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen dem deutschen Recht.

Soweit einzelne oder auch mehrere dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Landau, den 14.01.2026